

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Corona-Hilfen: Verlängerung der Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungspakete I und II

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine pauschal zu gewährende Verlängerung der Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungspakete I und II der Corona-Hilfen bis zum 30. Juni 2024 einzusetzen.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme ausgereichten Fördermittel wurden häufig auf der Basis von Umsatzprognosen und prognostizierten Kosten bewilligt. Im Rahmen der Schlussabrechnung sind die tatsächlichen Umsätze und Kosten gegenüber der Bewilligungsstelle (in Mecklenburg-Vorpommern: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern) nachzuweisen. Auf der Basis der Schlussabrechnung setzt die Bewilligungsstelle die endgültige Förderhöhe im Schlussbescheid fest. Dies kann für den Förderempfänger eine Bestätigung der erhaltenen Mittel, eine Nachzahlung zu seinen Gunsten oder eine Rückzahlung zu seinen Lasten bedeuten. Die Schlussabrechnungen sind zwingend durch einen prüfenden Dritten im Sinne von § 3 des Steuerberatungsgesetzes einzureichen.

Für Zwecke der Schlussabrechnung wurden die Corona-Hilfsprogramme in zwei Pakete eingeteilt. Das Paket I umfasst die Überbrückungshilfe I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe. Das Paket II umfasst die Überbrückungshilfe III Plus und IV. Die Einreichung von Paket I ist seit dem 5. Mai 2022, die von Paket II seit dem 15. November 2022 möglich. Sowohl für Paket I als auch Paket II ist das Fristende zur Einreichung der 30. Juni 2023. Bis zum 31. August 2023 kann der beauftragte prüfende Dritte eine Fristverlängerung bis spätestens 31. Dezember 2023 beantragen. Diese Fristverlängerung wird ohne weiteren Prüfschritt durch die Bewilligungsstelle automatisiert gewährt. Die Fristvorgabe erfolgt bundesweit einheitlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Laut Angaben der Landesregierung in Drucksache 8/1717 vom 24. Januar 2023 waren zu diesem Zeitpunkt in Mecklenburg-Vorpommern 749 Pakete eingereicht, während noch 30 769 Pakete fehlten.

Die Schlussabrechnungen der Corona-Hilfen stellen für die prüfenden Dritten eine zusätzliche Aufgabe dar, die neben den regulären Aufgaben und anderen zusätzlichen Aufgaben, wie z. B. solchen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform, bewältigt werden muss.

Vor diesem Hintergrund hatte die Bundessteuerberaterkammer bereits mit Schreiben vom 2. Juni 2022 mit Nachdruck vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland gefordert, die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen vom damals vorgesehenen Ende Dezember 2022 um mindestens ein weiteres Jahr bis Ende Dezember 2023 zu verlängern. Nur so könne dringend benötigte Planungssicherheit in den Kanzleien erreicht und der Fristendruck entzerrt werden.

Ähnlich argumentierte der Deutsche Steuerberaterverband e. V. in seinem Schreiben an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. Mai 2022 zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz.

Diese Argumente sind weiterhin gültig. Um eine Überlastung der prüfenden Dritten und der Bewilligungsstellen zu vermeiden, soll daher die Frist zu Einreichung des Schlussabrechnungspaketes II pauschal auf den 30. Juni 2024 verlängert werden.